



# **Richtlinien**

## **für den**

# **Seniorenbeirat der Gemeinde Burgwald**

### **§ 1 Bildung**

In der Gemeinde Burgwald wird ein Seniorenbeirat eingerichtet, der parteipolitisch unabhängig, überkonfessionell und verbandsunabhängig tätig ist.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat befasst sich mit Angelegenheiten, die insbesondere ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen.
- (2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Seniorenbeirat die Bedürfnisse, Belange und Interessen älterer Menschen in der Gemeinde Burgwald besonders zu vertreten, Kontakte zu pflegen und zu erweitern.
- (3) Soweit Initiativen in der Seniorenarbeit bestehen, sollen diese gefördert und ggf. koordiniert werden.
- (4) Der Seniorenbeirat soll die gemeindlichen Körperschaften, die mit Angelegenheiten von Senioren befasst sind, in allen anstehenden Fragen beraten und unterstützen. Hierzu gehören folgende Aufgaben:
  - a) Beratung bei Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger.
  - b) Abgabe von Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Angelegenheiten
  - c) Entwicklung eigener Initiativen und Herantragung von Wünschen und Anregungen an die gemeindlichen Körperschaften und sonstigen Träger der Seniorenhilfe. Die Gemeinde Burgwald wird Initiativen, die über ihre Zuständigkeit hinausgehen, an die zuständigen Behörden und sonstigen Stellen weiterleiten.
  - d) Unterstützung bei der Durchführung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für Senioren.
  - e) Weitergabe von Informationen über mögliche Hilfsangebote für Senioren.
  - f) Förderung und Zusammenarbeit mit den in der Seniorenarbeit tätigen Vereinen, Verbänden und Organisationen

### **§ 3 Zusammensetzung**

(1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus je einer/einem sachkundigen Vertreter/in, die/der benannt wird von

1. dem Deutschen Roten Kreuz – Kreisverband Frankenberg
2. den Evangelischen Kirchengemeinden des Gemeindegebietes Burgwald
3. der Katholischen Kirchengemeinde der Gemeinde Burgwald
4. der VdK-Ortsgruppen Bottendorf, Ernsthausen und Wiesenfeld

Ferner gehören dem Seniorenbeirat an:

5. ein Mitglied jeder in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktion
6. ein Mitglied des Gemeindevorstands
7. je ein Mitglied der Altenclubs aus den Ortsteilen Birkenbringhausen, Bottendorf, Burgwald, Ernsthausen, Wiesenfeld

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder/innen des Seniorenbeirats ergibt sich aus Abs. 1.

(3) Die Mitglieder/innen des Seniorenbeirates werden durch den Gemeindevorstand für die Dauer einer Legislaturperiode der Gemeindevertretung bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit auf Vorschlag der betroffenen Institution durch den Gemeindevorstand ein neues Mitglied bestellt. Die benannten Senioren müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Burgwald haben.

### **§ 4 Vorstand**

Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder/innen eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in sowie deren/dessen Stellvertreter/in. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Seniorenbeirates nach außen
2. Vorbereitung der Sitzungen des Seniorenbeirates und Ausführung bzw. Weiterleitung dessen Beschlüsse
3. Berichterstattung über die eigene Tätigkeit vor dem Seniorenbeirat

### **§ 5 Einberufung und Verlauf der Sitzungen**

(1) Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister. Die weiteren Sitzungen werden durch die/den Vorsitzende/n bzw. deren/dessen Stellvertreter/in unter Angabe der zur Beratung stehenden Punkte mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen.

- (2) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es der Gemeindevorstand der Gemeinde Burgwald oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates unter Angabe der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (3) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, sofern nicht durch Beschluss des Seniorenbeirates die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

## **§ 6 Protokolle**

Über den wesentlichen Inhalt einer Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Gemeinde Burgwald erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

## **§ 7 Beschluss**

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder/innen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 8 Teilnahme sonstiger Vertreter/innen**

- (1) Die Gemeinde Burgwald erhält zu jeder Sitzung eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung (einschließlich aller Anlagen). Vertreter/innen der gemeindlichen Körperschaften und der Verwaltung sind berechtigt, an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und haben Rede- und Antragsrecht. Vertreter/innen anderer Institutionen, Behörden und Organisationen, aber auch Gäste, können durch Beschluss des Seniorenbeirates mit beratender Stimme eingeladen werden.
- (2) Interessierten unabhängigen Senioren wird auf Antrag die Möglichkeit der Mitarbeit durch den Vorstand eröffnet.

## **§ 9 Kosten**

- (1) Die Tätigkeit des Seniorenbeirates wird von der Gemeinde Burgwald in der Form finanziell gefördert, dass der erforderliche Aufwand für Geschäftsbedarf sowie der Postgebühren übernommen werden. Außerdem werden die für Sitzungen benötigten Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (2) Sitzungsgeld wird seitens der Gemeinde Burgwald nicht gezahlt.

## **§ 10 Änderung der Richtlinien**

Über eine Änderung der Richtlinien entscheidet der Gemeindevorstand im Benehmen mit dem Seniorenbeirat.

## **§ 11 Veröffentlichung**

Die Einladungen zu den Sitzungen des Seniorenbeirates müssen nach § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Burgwald in der derzeit gültigen Fassung in der Frankenberg Zeitung und in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen (Frankenberger Teil) öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Veröffentlichung soll mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 10. Juli 2009 in Kraft.

Burgwald, den 09. Juli 2009

**Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Burgwald**

(Koch)  
Bürgermeister